Beschlussvorlage

Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2018/0072
öffentlich

Betreff:
Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" - Abwägungsbeschluss

Fachbereich:	*Datum*
Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement	15.10.2018
Verantwortlich: Wiese, Dirk	
Beteiligte Fachbereiche:	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)		*Status*
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)	23.10.2018	Öffentlich
Hauptausschuss(Vorberatung)	19.11.2018	Nichtöffentlich
Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)	29.11.2018	Öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Die auf Grund der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadtvertretung unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Es ergeben sich
   a. zu berücksichtigende,
   b. teilweise zu berücksichtigende und
   c. nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

   Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Anregungen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen und deshalb erübrigt sich hier eine Information.

Problembeschreibung/Begründung:
Die Stadt Hagenow stellt auf Antrag des Vorhabenträgers den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“ im zweistufigen Regelverfahren auf. Das Planungsziel besteht in der Vorbereitung einer ergänzenden Wohnnutzung im rückwärtigen Teil des Grundstücks Dorfstraße 55 in Scharbow. Ein vorhandenes Gebäude, das derzeit für Garagen genutzt wird, soll um eine Wohnung ergänzt werden. Die Wohnnutzung wird zugunsten Einheimischer vorbereitet. Der Antragsteller ist aus dem Ort. Die grundlegenden Ausnutzungskennziffern innerhalb des Plangebietes werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Wohnbebauung festgesetzt. Auf ortsbildprägende

und gestalterische Festsetzungen kann in diesem Zusammenhang verzichtet werden, weil maßgeblich vorhandene Gebäude umgebaut bzw. ergänzt werden. Zusätzliche gestalterische Festsetzungen werden nicht als erforderlich angesehen. Die Planungsanzeige gemäß § 17 Landesplanungsgesetz ist erfolgt. Im Ergebnis der Planungsanzeige ist festzustellen, dass die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung den Planungszielen der Stadt Hagenow für die Bebauung im Ortsteil Scharbow nicht entgegenstehen. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Nachverdichtung auf dem Grundstück. Die Größe des Plangebietes ergibt sich aus dem Antragsgrundstück sowie den westlich und südlich berührten angrenzenden Grundstücken.
Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wurden die Belange mit den Behörden und TÖB in Bezug auf die gesicherte Erschließung sowie die Ver- und Entsorgung abgestimmt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 30. Juli 2018 bis zum 31. August 2018. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange abgestimmt. Die Beteiligung der Behörden und TÖB erfolgte ab dem 2. Juli 2018.
Während des vorgenannten Beteiligungsverfahrens wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie von Nachbargemeinden wurden zu der Planung abgegeben. Gemäß Anlage 1 (tabellarische Zusammenstellung) ergeben sich

- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende und
- nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

Im Rahmen der Abwägung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (vgl. Abwägungsprotokoll).
Im Ergebnis des Abwägungsprozesses ist der Entwurf des Bebauungsplanes entwickelt worden. Die Anregungen und Hinweise finden gemäß der Behandlung der Stellungnahmen Berücksichtigung in den Planunterlagen (Entwurf).

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja		x	Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes		Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes		Ja			Nein
Mittel bereits geplant		Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel	€				
Mehrbedarf	€				
Gesamtkosten	€				
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“

Vorentwurf

Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom	Abwägung		
II.	**Träger öffentlicher Belange**						
1	Landkreis Ludwigslust-Parchim	02.07.2018	21.09.2018	20.09.2018		x	
2	Amt für Raumordnung und Landesplanung	02.07.2018	19.07.2018	19.07.2018		x	
3	StALU Westmecklenburg	02.07.2018	24.07.2018	20.07.2018			x
4	LA f. Umwelt u. Geologie M-V, Güstrow	02.07.2018	24.07.2018	24.07.2018			x
5	LA für Kultur und Denkmalpflege	02.07.2018					
6	LA f. innere Verwaltung	02.07.2018	03.07.2018	03.07.2018		x	
7	Dt. Telekom AG, Technikniederlassung	02.07.2018	26.07.2018	26.07.2018		x	
8	Hanse Werk AG	02.07.2018	04.07.2018	04.07.2018		x	
9	Stadtwerke Hagenow	02.07.2018					
10	Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandg	02.07.2018	20.08.2018	20.08.2018		x	
11	WEMAG Schwerin	02.07.2018	03.09.2018	30.08.2018		x	
12	Wasser- u.Bodenverb."Boize-Sude-Schaale"	02.07.2018	06.07.2018	04.07.2018		x	
13	Forstamt Radelübbe	02.07.2018	30.07.2018	26.07.2018			x
14	Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH	02.07.2018					
15	GDMcom mbH	02.07.2018	26.07.2018	26.07.2018		x	
16	50 Hertz Transmission GmbH	02.07.2018	09.07.2018	06.07.2018		x	
III.	**Nachbargemeinden**						
1	Gemeinden über Amt Hagenow-Land	02.07.2018		31.07.2018			x
2	Amt Wittenburg	02.07.2018					
IV.	**Öffentlichkeit**						
1	**Abwägungsrelevanz**						
2	**Hinweise**						
3	**ohne Anregungen**						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM RAUM FÜR ZUKUNFT Stadt Hagenow 21. Aug. 2018 Eing. 4 / III / B metropolregion hamburg Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim Stadt Hagenow der Bürgermeister Postfach 1113 19221 Hagenow II.1 Organisationseinheit Fachdienst Bauordnung Ansprechpartner Frau Hübner Telefon 03871 722-6312 Fax 03871 722-77 6312 E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de Aktenzeichen BP 180041 Dienstgebäude Ludwigslust Zimmer B 309 Datum 20.09..2018 Sehr geehrte Damen und Herren, **Betrifft:** Beteiligung der Träger öffentlicher Belange **Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55"** **Bezug:** Schreiben der Stadt Hagenow vom 02.07.2018 Planzeichnung M 1: 500 vom 14.07.2018 Begründung zum Vorentwurf vom 14.07.2018 einschl. Umweltbericht Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Vorhaben		
0	Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Hagenow wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:	Zu 0. Die Anregungen werden nachfolgend behandelt. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
1	**FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr** Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen zur o. g. Maßnahme in der vorgelegten Form keine Einwände. Die Zustimmung wird erteilt.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2		Zu 2. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3	**FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz** Es bestehen keine Bedenken seitens VB.	Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4	**FD 53 – Gesundheit** Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände.	Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch den Fachdienst Gesundheit keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
5	**FD 60 – Regionalmanagement und Europa** Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des vorh. Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" der Stadt Hagenow.	Zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6	**FD 62 – Vermessung und Geoinformation** Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.	Zu 6. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
7	**FD 63 – Bauordnung** *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).	Zu 7. Die Grundlage der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
8	1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.	Zu 8. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich kein Baudenkmal und kein ausgewiesener Denkmalbereich im Plangebiet befinden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
9	2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:	Zu 9. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bodendenkmale berührt sind. Die Unterlagen können entsprechend angepasst werden. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Bodendenkmale bekannt sind.	Zu berücksichtigen.
10	Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).	Zu 10. Ein Hinweis ist bereits vorhanden. Dieser wird entsprechend überarbeitet und ergänzt.	Zu berücksichtigen.
11	*Bauplanung / Bauordnung* Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.	Zu 11. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken und Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
12	*Bauleitplanung* Die Stadt Hagenow will im Bereich des Ortsteiles Scharbow einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Wohnbebauung aufstellen. Entsprechend den Erläuterungen im Punkt 1 der Begründung soll es sich um eine Planung zu Gunsten von einzelnen Einwohnern der Ortslage Scharbow handeln. Gefälligkeitsplanungen sind laut Baugesetzbuch nicht gewollt, Planungshoheit besitzt allerdings die Gemeinde/Stadt.	Zu 12. Unter Berücksichtigung der konkreten städtebaulichen Situation ist es beabsichtigt, den Bereich planungsrechtlich für eine Bebauung vorzubereiten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
13	Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB mit der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow aufgestellt wird, ist der Bebauungsplan entsprechend dem Bearbeitungsstand der Flächennutungsplanänderung zu genehmigen oder der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Die Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan sind dem Verfahren entsprechend zu ergänzen.	Zu 13. Die Stadt Hagenow wird auf die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes verweisen. In Abhängigkeit vom jeweiligen Verfahrensstand ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan entweder zur Genehmigung vorzulegen oder anzuzeigen.	Zu berücksichtigen.
14	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB mit Ausweisung allgemeiner Wohngebiete aufgestellt. Somit wäre bei einer eventuellen Änderung des Planes nur die Änderung des Durchführungsvertrages und nicht des Planes erforderlich, dieser wäre dann der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Ich weise allerdings darauf hin, dass der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen werden muss.	Zu 14. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Durchführungsvertrag ist vor Satzungsbeschluss zu beschließen.	Zu berücksichtigen.
15	Des Weiteren weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Gebietsausweisung gemäß § 12 Abs. 3a BauGB die Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen ist, das ist hier nicht erfolgt und dementsprechend zu ergänzen.	Zu 15. Eine Folgenutzung ist über die bisherigen Festsetzungen hinaus derzeit nicht bekannt. Eine zeitliche Begrenzung der Nutzungen oder der Eintritt bestimmter Umstände nach § 9 Abs. 2 BauGB ist nicht bekannt.	Nicht zu berücksichtigen.
16	Gemäß der Begründung Punkt 2.1 sind Teilbereiche von Flurstücken mit in den Geltungsbereich des Bauleitplanes einbezogen worden. Da Flurstücke nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogen sind, sind diese Angaben zur Rechtseindeutigkeit (Anstoßwirkung) näher zu erläutern z.B. mit Bemaßung im Plan/Beschreibung usw.(vergl. Sächsisches OVG, Urteil vom 24.01.2002,Az.: 1D 9/90; SächsVBl 2002, 142ff.,Rn 51)		
17	Im Bebauungsplan sind 3 Teilbereiche für allgemeine Wohngebiete ausgewiesen., diese unterscheiden sich in der Nutzungsschablone durch die Angaben bezüglich der Trauf- und Firsthöhen. Des Weiteren sind im Teil B-Text und in der Begründung Angaben zu Höhenfestsetzungen getroffen. Als Höhenbezugspunkt wird dabei auf den Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) verwiesen, dieser wird zu einem späteren Zeitpunkt erst mit dem Bauvorhaben geschaffen. Auf Grund des Gebotes der hinreichenden Bestimmtheit von Rechtsnormen aus dem Rechtsstaatprinzip heraus (Art. 20 Abs. 3 GG),		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
5	**FD 60 – Regionalmanagement und Europa** Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des vorh. Bebauungsplanes Nr. 5 "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" der Stadt Hagenow.		
6	**FD 62 – Vermessung und Geoinformation** Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.		
7	**FD 63 – Bauordnung** *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).		
8	1.Baudenkmalpflegerischer Aspekt: Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine Baudenkmale und kein ausgewiesener Denkmalbereich.		
9	2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt: Das Vorhaben berührt nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Vorhabensbereich keine Bodendenkmale. Daher ist lediglich folgender Hinweis zu beachten:		
10	Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).		
11	*Bauplanung / Bauordnung* Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.		
12	*Bauleitplanung* Die Stadt Hagenow will im Bereich des Ortsteiles Scharbow einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Wohnbebauung aufstellen. Entsprechend den Erläuterungen im Punkt 1 der Begründung soll es sich um eine Planung zu Gunsten von einzelnen Einwohnern der Ortslage Scharbow handeln. Gefälligkeitsplanungen sind laut Baugesetzbuch nicht gewollt, Planungshoheit besitzt allerdings die Gemeinde/Stadt.		
13	Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB mit der 4.Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hagenow aufgestellt wird, ist der Bebauungsplan entsprechend dem Bearbeitungsstand der Flächennutungsplanänderung zu genehmigen oder der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Die Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan sind dem Verfahren entsprechend zu ergänzen.		
14	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB mit Ausweisung allgemeiner Wohngebiete aufgestellt. Somit wäre bei einer eventuellen Änderung des Planes nur die Änderung des Durchführungsvertrages und nicht des Planes erforderlich, dieser wäre dann der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Ich weise allerdings darauf hin, dass der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen werden muss.		
15	Des Weiteren weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Gebietsausweisung gemäß § 12 Abs. 3a BauGB die Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB festzusetzen ist, das ist hier nicht erfolgt und dementsprechend zu ergänzen.		
16	Gemäß der Begründung Punkt 2.1 sind Teilbereiche von Flurstücken mit in den Geltungsbereich des Bauleitplanes einbezogen worden. Da Flurstücke nur teilweise in den Geltungsbereich einbezogen sind, sind diese Angaben zur Rechtseindeutigkeit (Anstoßwirkung) näher zu erläutern z.B. mit Bemaßung im Plan/Beschreibung usw.(vergl. Sächsisches OVG, Urteil vom 24.01.2002,Az.: 1D 9/90; SächsVBl 2002, 142ff.,Rn 51)	Zu 16. Die Maße ergeben sich aus der Planzeichnung. Dennoch wird eine Ergänzung vorgenommen.	Zu berücksichtigen.
17	Im Bebauungsplan sind 3 Teilbereiche für allgemeine Wohngebiete ausgewiesen., diese unterscheiden sich in der Nutzungsschablone durch die Angaben bezüglich der Trauf- und Firsthöhen. Des Weiteren sind im Teil B-Text und in der Begründung Angaben zu Höhenfestsetzungen getroffen. Als Höhenbezugspunkt wird dabei auf den Erdgeschossfußboden (Fertigfußboden) verwiesen, dieser wird zu einem späteren Zeitpunkt erst mit dem Bauvorhaben geschaffen. Auf Grund des Gebotes der hinreichenden Bestimmtheit von Rechtsnormen aus dem Rechtsstaatprinzip heraus (Art. 20 Abs. 3 GG),	Zu 17. Die Höhenangaben werden entsprechend präzisiert. Der untere Bezugspunkt wird unter Bezug auf das vorhandene Gelände ergänzt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
17	ergibt sich die Notwendigkeit Höhenbezugspunkte nach § 18 Abs. 1 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Bezugspunkt festzusetzen, diese müssen bestimmt oder bestimmbar sind. Die Angabe der Höhenlage eines bestimmten Punktes einer Verkehrsfläche als unterer Bezugspunkt entspricht dem Bestimmtheitsgebot, wenn eine erhebliche Veränderung dieses Punktes nicht zu erwarten ist. Bei unbestimmter Festsetzung der Gebäudehöhen z.B. erst geplante Straßen, leidet der Plan an einem materiellen Mangel (vgl. OVG NRW, U. vom 26.06.2013 – 7 D 75/11.NE-, juris, m.w.N. sowie OVG NRW, U. vom 27.05 2013 – 2 D 37/12.NE – BauR 2013, 1966). Die Angaben im Bebauungsplan sind entsprechend zu ergänzen, nur der Verweis auf DHHN92 ist nicht ausreichend.	Zu 18. Hier wird klargestellt, dass es sich nicht um Baulinien handelt. Es handelt sich um eine Darstellung für Nebenanlagen. Dies ergibt sich auch aus den Inhalten der Zeichenerklärung. Die Schraffur für die Nebenanlagen wird ergänzt. Die Festsetzung, dass Nebenanlagen auch außerhalb von Baugrenzen zulässig sind, bleibt erhalten. Dies soll auch für Garagen und Carports gelten. Dies wird entsprechend beachtet.	Zu berücksichtigen.
18	In der Planzeichnung ist im Baufeld 3 in Baulinien eine Nebenanlage festgesetzt, die Schraffur stellt allerdings eine Hauptnutzung (Wohngebäude) dar – die Schraffur ist dementsprechend zu korrigieren. In der textlichen Festsetzung 3.1 und 4.1 wird darauf verwiesen, dass Nebenanlagen auch außerhalb von Baugrenzen zulässig sind – was ist mit Garagen und Carports? Die Angaben sind zu präzisieren.		
	FD 66 – Straßen- und Tiefbau *Straßenaufsicht*		
19	Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine öffentliche Straße der Stadt Hagenow/Scharbow. Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.	Zu 19. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen und Hinweise bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	FD 67 – Immissionsschutz / Abfall		
20	Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Auflagen	Zu 20. Die Stellungnahme zu den einzelnen Punkten erfolgt nachfolgend. Siehe nachfolgende Behandlung.	Zur Kenntnis zu nehmen.
20.1	1. Die Fläche des B-Plan-Gebietes wird zukünftig als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A) - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A) nicht überschritten werden.	Zu 20.1. Diese Festsetzung ist entsprechend beabsichtigt. Sie bleibt bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
20.2	2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.	Zu 20.2. Die Anforderungen des Gesetzgebers sind zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
20.3	3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schalltechnische, bautechnische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.	Zu 20.3. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung werden keine Maßnahmen als erforderlich angesehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
20.4	4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (Klimaanlagen, Wärmepumpen, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte) so zu wählen, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet tags und nachts gewährleistet ist, sodass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.	Zu 20.4. Anforderungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.

Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	36	39	42	45	48	51	54	57	60
Abstand in m	0,1	0,5	0,9	1,4	2,2	3,4	5,2	7,6	10,9

20.5	5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.	Zu 20.5. Die bestehenden Verordnungen sind zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
20.6	6. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.	Zu 20.6. Der gegenseitige Nachbarschaftsschutz ist zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Hinweise		
21	1. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 2. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.	Zu 21. Die allgemeinen Anforderungen und Bezüge auf Gesetze gelten ohnehin. Weitergehende Anforderungen für die Planung ergeben sich daraus nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	3. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten. 4. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.		
22	**FD 68 – Natur, Wasser, Boden** *Naturschutz* *Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf des o. g. B-Plans, Stand 14.06.2018 inkl. Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung, ohne Umweltbericht*	Zu 22. Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
23	Stellungnahme Das Planungsziel der Stadt Hagenow ist die ergänzende Wohnnutzung auf dem Grundstück Dorfstraße 55. In dem bisher als Garage genutzten Gebäude soll im Erd- und Dachgeschoss eine Wohnung geschaffen werden. Es sind keine zusätzlichen Hauptgebäude geplant. Eine zusätzliche Nutzung in den Außenbereich hinein ist nicht vorgesehen. Nachforderung: Ein Umweltbericht ist im weiteren Planverfahren einzureichen. Es ist aktuell zu prüfen, ob sich im Wirkbereich des Vorhabens gesetzlich geschützte Biotope oder Bäume befinden. Die zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf Natur und Landschaft sind zu beschreiben und ggf. in einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu werten.	Zu 23. Die Anforderungen des Gesetzgebers zur Erstellung des Umweltberichtes sind zu beachten.	Zu berücksichtigen.
24	Artenschutz Die Artenschutzrechtlichen Belange nach Punkt 14.5 der Begründung sind in den TEIL B – TEXT zu übernehmen. (IV. Nachrichtliche Übernahme und Hinweise, ...Artenschutz)	Zu 24. Artenschutzrechtliche Belange sind soweit erforderlich zu übernehmen.	Zu berücksichtigen.
25	*Wasser- und Bodenschutz* Gewässer I. und II. Ordnung: Keine Einwände – Söhner 23.07.2018 Abwasser: Bedingungen/Aufl./Hinw. laut Anlage – Söhner 23.07.2018 Grundwasser: Keine Einwände – Grossmann 20.07.2018 Bodenschutz: Keine Einwände – Grossmann 20.07.2018 Anlagen wgf. Stoffe Hochwasser-schutz Gewässerau s-bau Ablehnung lt. Anlage Nachforderung lt. Anlage	Zu 25. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände zu Gewässern I. und II. Ordnung, Grundwasser und Bodenschutz bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
26		Zu 26. Die Hinweise zu Abwasser werden ergänzt.	Zu berücksichtigen.
27	Grundwasser/ Bodenschutz: Bezüglich des Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 5 der Stadt Hagenow „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände. Die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes wurden hinreichend beachtet.	Zu 27. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Boden- und Grundwasserschutzes hinreichend beachtet sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
28	Hinweise: Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind uns nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.	Zu 28. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
29	Begründung Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.	Zu 29. Die allgemeinen Bezüge auf Gesetze und Verordnungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
30	Gewässer I. + II. Ordnung Durch das Bauvorhaben werden laut vorgelegter Genehmigungsplanung Gewässer I. und II. Ordnung nicht berührt. Insofern bestehen zu dem Bauvorhaben **keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände.**	Zu 30. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf Gewässer I. und II. Ordnung keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
31	Abwasser **Sofern die normgerechte Beseitigung anfallenden Abwassers (Schmutz- und** Niederschlagswasser) im Rahmen der Antragstellung auf Baugenehmigung nachgeweisen werden kann, bestehen zu der Planung keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.	Zu 31. Die Nachweise sind entsprechend im Baugenehmigungsverfahren zu führen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
32	Hinweis: Derzeit existiert für das Grundstück Dorfstraße 55 eine wasserrechtliche Erlaubnis (WE) für 18 Einwohner.	Zu 32. Die Begründung wird um die wasserrechtliche Erlaubnis und die Anforderungen ergänzt.	Zu berücksichtigen.
33	**FD 70 - Abfallwirtschaft** Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Es bestehen aus Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung keine Einwände oder Bedenken. Mit freundlichem Gruß Im Auftrag Hübner Hübner SB Bauleitplanung	Zu 33. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Abfallwirtschaft keine Einwände oder Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin II.2 Stadt Hagenow Fachbereich III Bauen und Umwelt Postfach 113 19221 Hagenow Bearbeiter: Theresa Werner Telefon: 0385 588 89 161 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: theresa.werner@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-72/18 Datum: 19.07.2018 **Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 5 „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“ der Stadt Hagenow** Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom: 02.07.2018 (Posteingang: 03.07.2018) Ihr Zeichen: AH Sehr geehrte Frau Hoffmann, die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und Regionalem Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt. 1 **Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele** Zur Bewertung hat der Vorentwurf des vB-Plans Nr. 5 „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“ der Stadt Hagenow bestehend aus Planzeichnung und Begründung (Stand: Juni 2018) vorgelegen. Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Hagenow, die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur ergänzenden Bebauung eines bereits bebauten Grundstücks zu schaffen. Zu diesem Zweck soll im rückwärtigen Bereich des Grundstücks ein für Garagen genutztes Gebäude um einen Wohnbereich erweitert werden. 2 Der Geltungsbereich des vB-Plans Nr. 5 umfasst eine Fläche von ca. 0,38 ha, die als Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO ausgewiesen werden soll. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hagenow ist der Vorhabenstandort als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Hagenow soll im Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB) geändert werden.	Zu 1. Die Beurteilungsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Inhalte entsprechen dem vorgelegten Sachverhalt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Raumordnerische Bewertung Der Stadt Hagenow wird gem. 3.2 (3) **Z** LEP M-V und 3.2.1 (3) **Z** RREP WM die Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen. Gem. den Programmsätzen 4.2 (1) **Z** LEP M-V und 4.1 (3) **Z** RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung einer flächensparenden Bauweise bedarfsgerecht auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Das o. g. Vorhaben entspricht diesen Programmsätzen. Gem. den Programmsätzen 4.1 (5) **Z** LEP M-V und 4.1 (2) **Z** RREP WM sind in den Gemeinden Innenentwicklungspotenziale sowie Möglichkeiten der Nachverdichtung vorrangig zu nutzen. Da mit dem Vorhaben keine Neuausweisung von Siedlungsfläche beabsichtigt ist, sondern lediglich die Umnutzung bzw. Ergänzung eines bestehenden Gebäudes erfolgt, entspricht das o. g. Vorhaben diesen Programmsätzen. Außerdem entspricht das o. g. Vorhaben dem Programmsatz 4.1 (1) LEP M-V zur landesweiten Reduzierung der Neuausweisung von Siedlungs- und Verkehrsflächen. Darüber hinaus befindet sich der Vorhabenstandort laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. 4.5 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM), im Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) sowie im Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen. Dem Vorhaben wurde bereits mit den landesplanerischen Hinweisen vom 10.01.2018 zugestimmt. Auf Grundlage des eingereichten Vorentwurfes gilt die Zustimmung weiter fort.	Zu 3. Die Begründung ist um die raumordnerischen Belange zu ergänzen.	Zu berücksichtigen.
	Bewertungsergebnis Der vB-Plan Nr. 5 „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“ der Stadt Hagenow ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	Zu 4. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist zur Grundlage zu nehmen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Abschließende Hinweise Die landesplanerischen Hinweise beziehen sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greifen der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Theresa Werner Theresa Werner **Verteiler** 2. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Bauordnung – per Mail 3. EM VIII 380 – per Mail	Zu 5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Stadt Hagenow z. H. Frau Hoffmann Postfach 1113 19221 Hagenow Stadt Hagenow 24. Juli 2018 Eing. 8/ III/B II.3 Telefon: 0385 / 59 58 6-143 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Heike.Six@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Heike Six AZ: StALU WM-202-18-5122-76060 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 20. Juli 2018 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“** Ihr Schreiben vom 2. Juli 2018 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:		
0		Zu 0. Siehe nachfolgende Stellungnahme.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.		
1		Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.		
2		Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der integrierten ländlichen Entwicklung keine Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.		
3.1		Zu 3.1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass naturschutzfachliche Belange des StALU nicht berührt sind. Die sonstige Beteiligung der Behörden und TÖB ist davon nicht berührt und wird durch die Stadt Hagenow durchgeführt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
3.2	3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	Zu 3.2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass wasserwirtschaftliche Belange des StALU nicht berührt sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.3	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	Zu 3.3. Das LUNG wurde beteiligt. Es hat keine Stellungnahme abgegeben. Der Landkreis wurde beteiligt. In Bezug auf Altlasten wurden keine Hinweise vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
3.4	Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutz~~gesetzes~~ (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	Zu 3.4. Ein entsprechender Hinweis findet sich bereits im Teil B-Text unter Hinweisen. Dieser wird überprüft und entsprechend den Anforderungen des Gesetzgebers angepasst.	Zur Kenntnis zu nehmen.
4.	**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist nachfolgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde: Anlagenbetreiber: Landwirtschaftlicher Familienbetrieb Rosemarie Ellwert Anlage: Anlage zum Halten von Geflügel Gemarkung: Scharbow Flur 2 Flurstück: 31/2 Diese Anlage hat Bestandschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen. Im Auftrag Henning Remus	Zu 4. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen beachtet. Für den Wohnstandort sind diese Belange ohnehin bereits beachtlich.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Von: toeb@lung.mv-regierung.de [mailto:toeb@lung.mv-regierung.de] **Gesendet:** Dienstag, 24. Juli 2018 13:12 **An:** Hoffmann, Anja <a.hoffmann@hagenow.de> **Betreff:** 18154 - Satzung vorh. B-Plan Nr. 5 "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" TB.4 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 03.07.2018 keine Stellungnahme ab. 1 Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Uta Albrecht Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 18273 Güstrow Tel. 03843/777-134 Fax 03843/777-9115	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das LUNG keine Stellungnahme abgibt. Zu 2. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Hoffmann, Anja** 15.6 **Von:** RAUMBEZUG <raumbezug@LAiV-MV.de> **Gesendet:** Dienstag, 3. Juli 2018 15:04 **An:** Hoffmann, Anja **Betreff:** WG: LAiV M-V, Stellungnahme **Anlagen:** anschreiben.pdf; merkblatt.pdf -----Ursprüngliche Nachricht----- Von: Frank Tonagel [mailto:frank.tonagel@Laiv-mv.de] Gesendet: Dienstag, 3. Juli 2018 15:03 An: Anja.Hoffmann@hagenow.de Betreff: LAiV M-V, Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, Im Rahmen des Planungsverfahrens zum Projekt Nr.5 Wohnbebauung Scharbow (AZ: .) senden wir Ihnen beigefügte Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 Mail: frank.tonagel@Laiv-mv.de Internet: www.lverma-mv.de	Zu 1. Siehe nachfolgende Stellungnahme.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Stadt Hagenow Wirtschaftsförderung Lange Straße 28-32 DE-19230 Hagenow bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201800609 Schwerin, den 03.07.2018 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: B-Plan Nr.5 Wohnbebauung Scharbow Ihr Zeichen: . Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 2 Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen. 3 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Festpunkte vorhanden sind, jedoch die Hinweise entsprechend zu beachten sind. Zu 3. Der Landkreis wurde beteiligt. Der Landkreis hat mit seinem Fachdienst 62 – Vermessung und Geoinformation mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden Stadt Hagenow Lange Straße 28-32 19230 Hagenow II.7 REFERENZEN vom 2. Juli 2018, Frau Hoffmann NSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 260477 / 79093866 TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de DATUM 26. Juli 2018 BETRIFFT Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" - frühzeitige Beteiligung Sehr geehrte Frau Hoffmann, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1 Gegen die o.g. Satzung der Stadt Hagenow haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. 2 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren und einen Schachtschein einholen über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ (https://trassenauskunft-kabel.telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. 3	Zu 1. Die Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen bestehen. Zu 3. Die allgemeinen Hinweise an die Erhaltung vorhandener Leitungen sind zu beachten. Dies ist im Zuge der Bauvorbereitung entsprechend zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLEBEN, WAS VERBINDET. DATUM 26.07.2018 EMPFÄNGER Stadt Hagenow SEITE 2 Mit freundlichen Grüßen i.A. Ute Glaesel Digital unterschrieben von Ute Glaesel Datum: 2018.07.26 10:13:16 +02'00' Ute Glaesel Anlagen 1 Lageplan M1:500		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ERLÄUTERUNGEN DER ZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN IN DEN LAGEPLÄNEN DER TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH — Stand: 28.06.2017 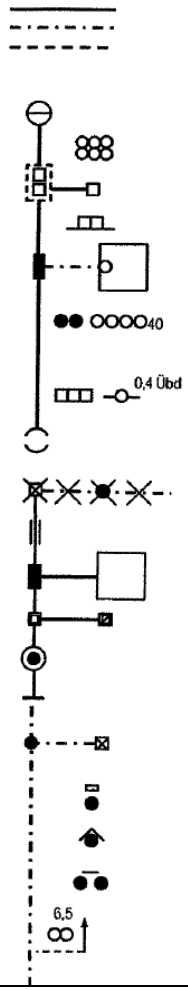 Kabelrohrtrasse mit mindestens einem Rohr Kabeltrasse alle Kabel erdverlegt Kabeltrasse oberirdisch verlegt Betriebsgebäude Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR -Außendurchmesser 110 mm) Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude 40 — Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage: hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 40 mm) 0,4 Übd — hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt mit einer Überdeckung von 0,4m Rohr-Unterbrechungsstelle Im Erdreich verbliebener Teil eines aufgegebenen Kabelschachtes mit nicht im Betrieb befindlichen vorhandenen Erdkabel und aufgegebener vorhandener Verbindungsstelle Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt Kabelverzweiger / Gf-Netzverteiler / Einspeisepunkt 230VAC / Abgesetzte EVs-Gruppe Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt - mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein) - mit Kabelabdeckhauben - zwei Kabel mit Trassenwarnband 6,5 — 2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	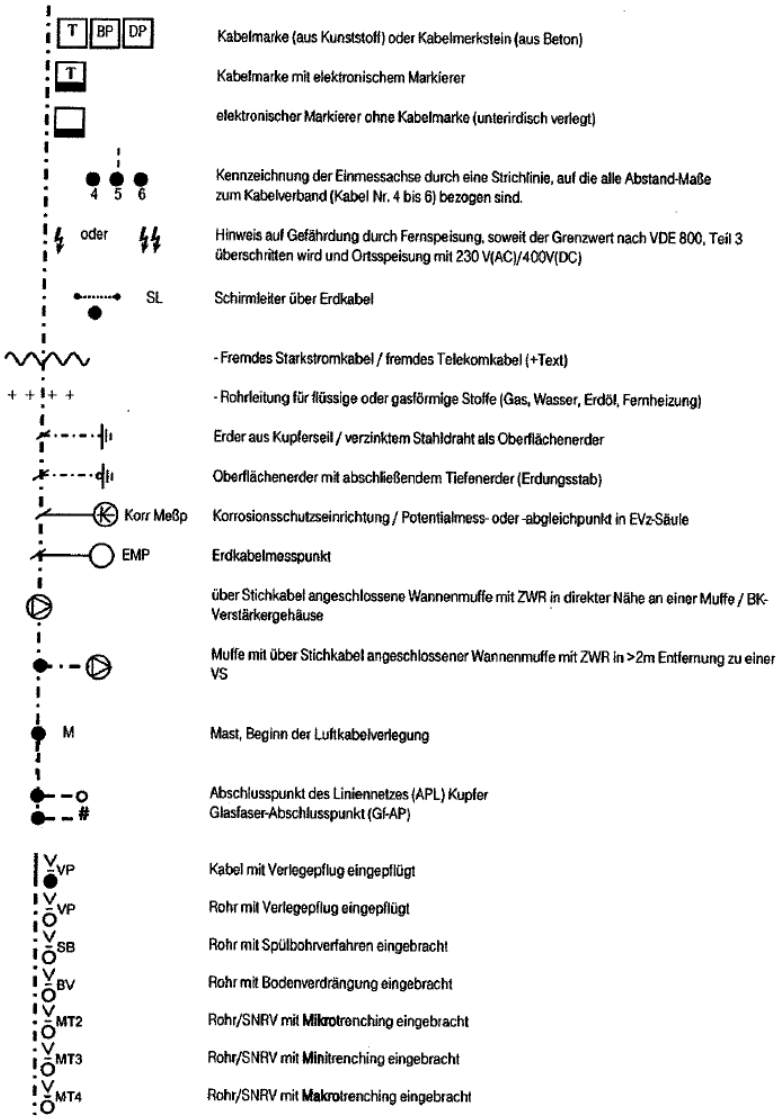 Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.	Zu 4. In der Planunterlage ist darauf hinzuweisen, dass detaillierte Abstimmungen in Folge von Maßnahmen mit der Telekom durchzuführen sind.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt. Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen, Rohrunterbrechungen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen! Im Bereich der Kabeleinführungen von Multifunktionsgehäusen, Kabelverzweigern und sonstigen Verteileinrichtungen ist besondere Vorsicht geboten. Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind. Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 „Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.		

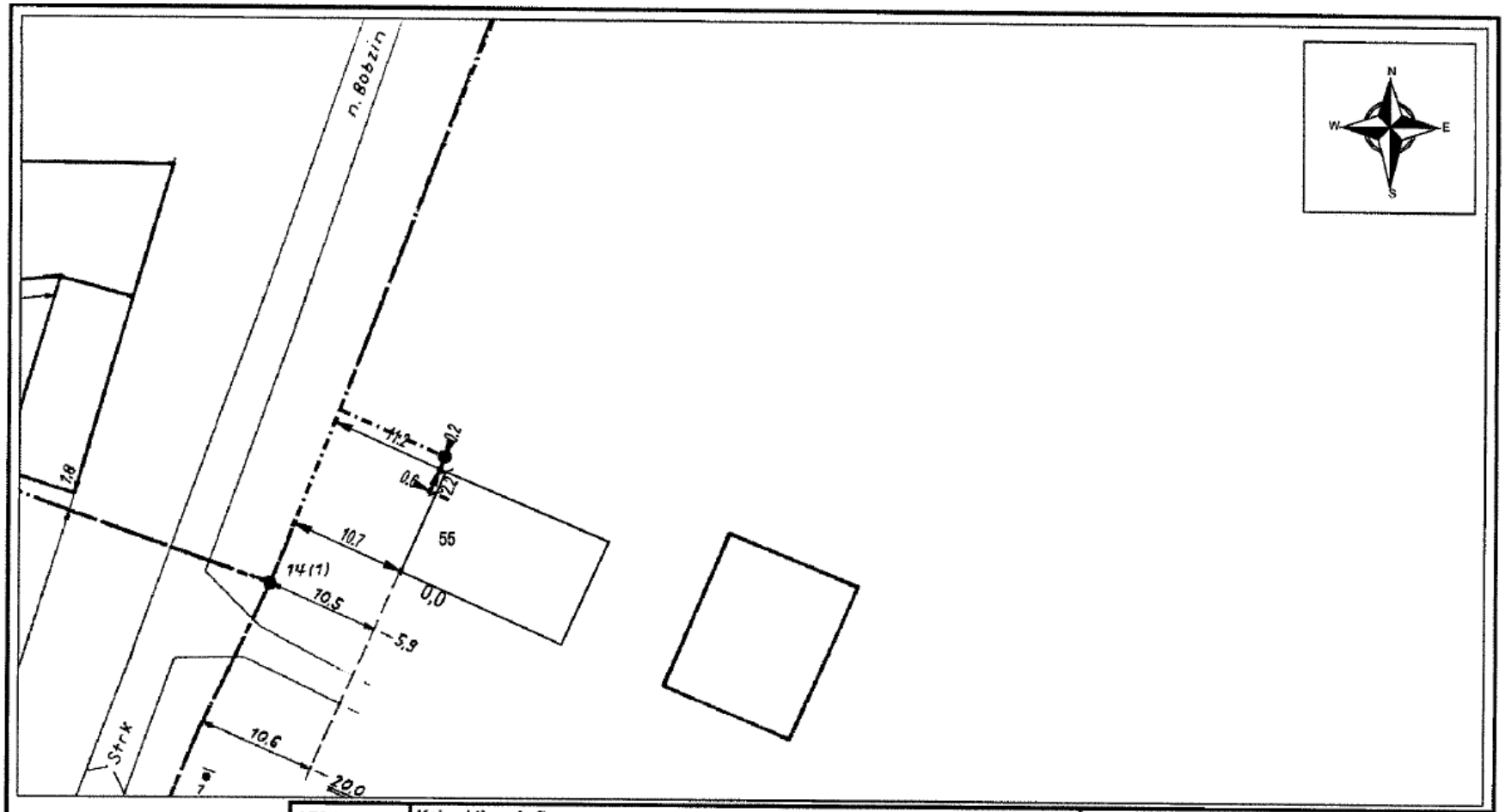

	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag				
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1		
	TI NL	Ost	VsB	3883A	Sicht	Lageplan
Bemerkung: Scharbow, Dorfstr. 55	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	#21.06.2007# Ute Glaesel P	Maßstab	1:500
	ONB	Hagenow	Datum	26.07.2018	Blatt	1

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hoffmann, Anja **Von:** inform@hansewerk.com **Gesendet:** Mittwoch, 4. Juli 2018 11:44 **An:** Hoffmann, Anja **Betreff:** Leitungsauskunft Nr. 310677 / Stadt Hagenow OL Scharbow, Dorfstr. 55 **Anlagen:** Leitungsauskunft.pdf Antworten bitte an leitungsauskunft-MV@hansegas.com ! Sehr geehrte Damen und Herren, Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt der Leitungsauskunft über diesen Link. Freundliche Grüße Netzdienste T 038461-51-2163 F 038461-51-2134 leitungsauskunft-MV@hansegas.com HanseGas GmbH Jägersteg 2 18246 Bützow www.hansegas.com Geschäftsführung: Kirsten Fust, Dr. Joachim Kabs, Stefan Strob Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI	Zu 1. Siehe nachfolgende Stellungnahme.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
2	Hanse Gas **Leitungsauskunft** Stadt Hagenow Fachbereich III-Bauen und Umwelt Frau Anja Hoffmann Lange Straße 28-32 19230 Hagenow 17.8 **HanseGas GmbH** Netzdienste Jägersteg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansegas.com T 038461-51-2163 F 038461-51-2134 04.07.2018 **Reg.-Nr.: 310677** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Vorentwurf zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr.: 5 -Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55--, hier: frühzeitige beteiligung der TöB **Ort:** Stadt Hagenow OL Scharbow, Dorfstr. 55 **HanseGas GmbH** bei Störungen und Gasgerüchen **0385 - 58 975 075** Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseGas GmbH vorhanden sind. Freundliche Grüße Reiner Klukas Geschäftsführung: Kirsten Fust Dr. Joachim Kabs Stefan Strobl Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HR 12571 PI St.-Nr. 28/297/25914 Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.	Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen der Hansegas GmbH im Verantwortungsbereich vorhanden sind.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger.	Zu 3. Die Stadt Hagenow hat die aus ihrer Sicht zu beteiligenden Behörden und TÖB im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt. Siehe die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ABWASSERZWECKVERBAND Hagenow und Umlandgemeinden Der Verbandsvorsteher II.10 Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden Bahnhofstraße 87 · 19230 Hagenow Ansprechpartner: Herr Adolf ☎: 03883 – 61 52 - 710 🖷: 03883 – 61 52 - 722 ✉: adolf@stadtwerke-hagenow.de Stadt Hagenow Fachbereich III - Bauen und Umwelt Postfach 1113 19221 Hagenow Ihr Zeichen: AH Hagenow, 20.08.2018 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“** Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, zu Ihrem Schreiben vom 02.07.2018 teile ich Ihnen folgendes mit: **1. Schmutzwasserbeseitigung** Im Ortsteil Scharbow wird die Schmutzwasserbeseitigung über den Betrieb von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen realisiert. Für die Schmutzwasserentsorgung des o. g. Bebauungsplanes ist eine Einzellösung zu konzipieren. 1 **2. Niederschlagswasserbeseitigung** Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers obliegt nicht dem Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden. 2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Adolf	Zu 1. Der Hinweis ist zu beachten. Zu 2. Dies wird in der Begründung entsprechend beachtet.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	WEMAG www.wemag.com WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin Stadt Hagenow Frau Hoffmann Postfach 1113 19221 Hagenow Stadt Hagenow 03. Sep. 2018 Eing. M/III/B IHRE NACHRICHT VOM: 02.07.2018 UNSER ZEICHEN: 18/01438 ANSPRECHPARTNER: Herr Zimmermann TELEFON: 0385 755-2338 E-MAIL: leitungsauskunft@wemag.com **LA: Satzung über den B-Plan Nr. 5** **Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55** **Ihr Zeichen: AH** DATUM: 30.08.2018 SEITE/ UMFANG: 1 Seite ANLAGEN: --- Sehr geehrte Frau Hoffmann, vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH. 1 Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: 2 **http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html** Im Bereich Ihres Planungs- bzw. Bauvorhabens befinden sich keine unternehmenseigenen Versorgungsanlagen. 3 Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig. 4 **Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können! 5 Mit freundlichen Grüßen WEMAG AG i.A. i.A. Dell **WEMAG** HAUSADRESSE WEMAG AG Obotritenring 40 19053 Schwerin Tel.: 0385 . 755-0 Fax: 0385 . 755-2222 E-Mail: kontakt@wemag.com Internet: www.wemag.com VORSTAND Caspar Baumgart Thomas Murche VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES Dr. Christof Schulte SITZ DER GESELLSCHAFT Schwerin	Zu 1. Die Zuständigkeit der WEMAG für die WEMAG Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Die Hinweise und Bezüge zur Schutzanweisung werden zur Kenntnis genommen. Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine unternehmenseigenen Versorgungsanlagen im Bereich des Planungs- und Bauvorhabens befinden. Zu 4. Die Befristung der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 5. Die Stadt Hagenow hat diejenigen Behörden und TÖB beteiligt, die aus ihrer Sicht im Relevanzbereich vorhanden sind. Dies hat die Stadt Hagenow im Rahmen ihrer hoheitlichen Verantwortung wahrgenommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale **Der Verbandsvorsteher** Boize Sude Schaale Stadt Hagenow 06. Juli 2018 Eing. S / IV B IV/12 Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale • Dorfstraße 26 • 19230 Toddin Stadt Hagenow Fachbereich Bauen und Umwelt Postfach 1113 19221 Hagenow Herr Wojak 03883-721125 0170 9273298 03883-721147 wojak.wbv_toddin@wbv-mv.de www.boize-sude-schaale..de Ihr Zeichen, Ihre Nachricht — Unser Zeichen, Unsere Nachricht — Datum: 4. Juli 2018 **Bebauungsplan Nr.5 der Stadt Hagenow „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“** Sehr geehrte Damen und Herren, der Plangeltungsbereich befindet sich im Ortsteil Scharbow, östlich der Dorfstraße und wird im Norden durch den Klosterbach LV 5 (Gewässer 2. Ordnung) begrenzt. 1 Träger der Unterhaltungslast nach §40 WHG vom 31.07. 2009 ist der Wasser- und Bodenverband Boize/Sude/Schaale. Zur Ausübung dieser Tätigkeit ist gemäß §38 WHG in einem Abstand von fünf Meter landseits von der Böschungsoberkante ein Gewässerrandstreifen freizuhalten. Das anfallende Niederschlagswasser soll nach §55 WHG ortsnah auf dem Grundstück versickern. 2 Mit freundlichen Grüßen Wojak Verbandsingenieur	Zu 1. Aus dem Luftbild ist ersichtlich, dass der Klosterbach nicht unmittelbar an das Plangebiet grenzt. Die Abstände können eingehalten werden. Zu 2. Dies ist so vorgesehen.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**Landesforst** Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - **Der Vorstand** Forstamt Radelübbe · Bakendorfer Weg 7 · 19230 Radelübbe **Stadt Hagenow** **FB III Bauen und Umwelt** **PF 1113** **19221 Hagenow** Stadt Hagenow 30. Juli 2018 Eing. 5 III/B **Forstamt Radelübbe** Bearbeitet von: Frau Kleps Telefon: 03 88 50 / 621 - 0 Fax: 03 99 4 / 235 - 427 E-Mail: radeluebbe@lfoa-mv.de Aktenzeichen: 7444.382/ 7-18 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Radelübbe, 26. Juli 2018 II.13 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow „Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55“; frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB** *Ihr Schreiben vom 02.07.2018* Sehr geehrte Damen und Herren, forstbehördliche Belange sind von o.g. Vorhaben **nicht betroffen**. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Dr. Darsow Forstamtsleiter	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass forstbehördliche Belange nicht berührt sind. Anforderungen an die Planung ergeben sich somit nicht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	GDMcom V.15 GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig Stadt Hagenow FB III - Bauen und Umwelt Frau Hoffmann **19221 Hagenow** Ansprechpartner: Lothar Zschau Telefon: E-Mail: leitungsauskunft@gdmcom.de Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 10668/18 PE-Nr.: 10668/18 Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben! Datum: 26.07.2018 **Satzung über den vorh B-plan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55"** **Ihre Anfrage/n vom:** E-Mail 02.07.2018 **an:** GDMCOM **Ihr Zeichen:** AH Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber: **Anlagenbetreiber** / **Hauptsitz** / **Betroffenheit** / **Anhang** EMB Energie Mark Brandenburg GmbH / Potsdam / nicht betroffen * / Auskunft Allgemein Erdgasspeicher Peissen GmbH / Halle / nicht betroffen / Auskunft Allgemein Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) [1] / Schwaig b. Nürnberg / nicht betroffen / Auskunft Allgemein GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG / Straelen / nicht betroffen * / Auskunft Allgemein innogy Gas Storage NWE GmbH / Dortmund / nicht betroffen * / Auskunft Allgemein ONTRAS Gastransport GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein VNG Gasspeicher GmbH [2] / Leipzig / nicht betroffen / Auskunft Allgemein *GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen. 1) Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). 2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die genannten Betreiber sämtlich nicht betroffen sind. Somit ergeben sich keine Anforderungen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Seite 2 von 2 Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie ob der angefragte Bereich korrekt dargestellt ist. 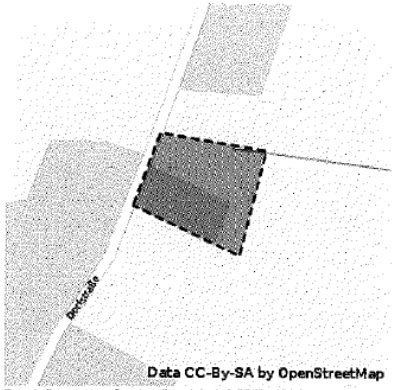 Darstellung angefragter Bereich 1 (SRID 4326 - Breite (N) 53,474937, Länge (E) 11,194479 [in Dezimalgrad])	2 Zu 2. Die Stadt Hagenow hat den Bereich überprüft. Die Fläche stellt sich real noch kleiner dar. Der Vorfluter ist außerhalb des Relevanzbereiches.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	Mit freundlichen Grüßen GDMcom mbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.- Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Anlagen: Anhang	3 Zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	GDMcom Anhang - Auskunft Allgemein zum Betreff: **Satzung über den vorh B-plan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55"** Reg.-Nr.: 10668/18 PE-Nr.: 10668/18 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH innogy Gas Storage NWE GmbH Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen der/des oben genannten Anlagenbetreiber/s, ggf. muss aber mit Anlagen der oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de) EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH Großbeerenstr. 181-183 14482 Potsdam innogy Gas Storage NWE GmbH Flamingoweg 1 44139 Dortmund Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -	Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden sind und keine Einwände bestehen. Zu 5. Die Änderung des Geltungsbereiches ist nicht vorgesehen. Zu 6. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Stadt Hagenow ist eine weitere Beteiligung nicht notwendig. Zu 7. Die Stadt Hagenow hat diejenigen Behörden und TÖB beteiligt, die aus ihrer Sicht für den Planbereich relevant sind.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	50hertz 50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin Stadt Hagenow Fachbereich III - Bauen und Umwelt Frau Hoffmann Postfach 1113 19221 Hagenow II.16 **Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55"** Sehr geehrte Frau Hoffmann, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH i.A. Tobien i.A. Froeb **50Hertz Transmission GmbH** TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Datum 06.07.2018 Unser Zeichen 2018-003727-01-TG Ansprechpartner/in Frau Froeb Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3495 Fax-Durchwahl E-Mail leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen AH Ihre Nachricht vom 02.07.2018 Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Dr. Frank Golletz Marco Nix Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN: DE75 5121 0600 9223 7410 19 BIC: BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen vorhanden oder geplant sind. Zu 2. Die Zuständigkeit der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Ausführungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	**AMT HAGENOW-LAND** **- DER AMTSVORSTEHER -** AMT HAGENOW-LAND • Postfach 1201 • 19230 Hagenow Stadt Hagenow FD Bauen und Umwelt Frau Hoffmann Lange Str. 28-32 19230 Hagenow **Auskunft erteilt:** Frau Heike Boldt Tel.: 03883 / 6107 – 42 Fax: 03883 / 6107 – 35 **E-Mail:** heike.boldt@amt-hagenow-land.de info@amt-hagenow-land.de **Internet:** www.amt-hagenow-land.de III.1 **Ihr Zeichen** / **Ihr Schreiben vom** / **Mein Zeichen** 621.25 / **Hagenow am** 31.07.2018 **Stellungnahmen der Nachbargemeinden zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55"** Sehr gehrte Frau Hoffmann, die Gemeinden Bandenitz, Bobzin, Gammelin, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow-Steegen, Redefin, Setzin, Toddin und Warlitz haben den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Stadt Hagenow "Wohnbebauung in Scharbow, Dorfstraße 55" (Stand 14.06.2018) geprüft. Von den Gemeinden wurden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Boldt Heike Boldt FD Bauen und Planung	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinden weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen haben.	Zur Kenntnis zu nehmen.